

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

mwbsc GmbH  
Schleißheimer Str. 39  
85748 Garching bei München

## § 1 Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Aufträge, Verträge, Lieferungen, Dienstleistungen, Beratungsleistungen und Geschäftsbeziehungen der MWBSC GmbH (im Folgenden MWBSC genannt) an, mit und für Kunden. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Kunden sind für die MWBSC nicht verbindlich, auch wenn die MWBSC im Einzelfall nicht widerspricht, außer die MWBSC erkennt diese schriftlich ausdrücklich an. In diesem Fall haben sie nur Geltung für den jeweiligen Einzelvertrag. Sonstige zwischen der MWBSC und dem Kunden getroffene Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt. Die MWBSC erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf Grundlage der individuellen vertraglichen Vereinbarungen mit dem Kunden (Auftrag, Vertrag), der zusätzlichen Vertragsbedingungen der MWBSC für den betreffenden Service und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## § 2 Vertragsschluss

Die Darstellung der Leistungen der MWBSC auf einer Website oder in anderen sog. Angeboten stellt kein rechtlich bindendes Angebot der MWBSC dar, sondern ist lediglich eine Aufforderung an den Kunden zur Abgabe eines entsprechenden Angebots, welches von der MWBSC angenommen werden kann. Demgemäß stellt die Bestellung einer Leistung oder eines Leistungspakets ein verbindliches Angebot des Kunden zum Abschluss eines Vertrages unter Einbeziehung der jeweiligen für das Leistungspaket geltenden zusätzlichen Vertragsbedingungen und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar. Der Kunde ist an seine Bestellung für die Dauer von 14 Tagen ab Absendung der Bestellung gebunden. Die Annahme kann durch die MWBSC auf elektronischem Wege, durch schriftliche Auftragsbestätigung, fernmündlich oder mündlich erfolgen. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Zusicherungen - gleich welcher Art - bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die MWBSC.

## § 3 Leistungszeiten

Die Regelleistungszeit, in der die beauftragte Leistung erbracht wird, beginnt um 9 Uhr und endet um 17 Uhr, jeweils Montag bis Freitag. Die Nachtarbeit beginnt ab 20 Uhr und endet um 6 Uhr des Folgetages.

Innerhalb der Übergangszeiten (6 – 10 Uhr & 18 – 20 Uhr) obliegt es der MWBSC nach freiem Ermessen die Leistung zu erbringen.

Gesetzliche Feiertage sind grundsätzlich leistungsfreie Zeiten. Sie beginnen um 0 Uhr und enden um 24 Uhr. Das Wochenende beginnt am Samstag 0 Uhr und endet Sonntag 24 Uhr.

Müssen berechenbare Leistungen auf Wunsch außerhalb der regulären Leistungszeiten erbracht werden, obwohl eine Erledigung innerhalb der Regelleistungszeit möglich wäre, entstehen folgende Zuschläge:

- Nachtzuschlag: Montag – Freitag (20 – 6 Uhr) 50%
- Feiertagszuschlag: gesetzl. Feiertage 100%
- Feiertagsnachtzuschlag: gesetzl. Feiertage (20 – 6 Uhr) 150%
- Wochenendzuschlag: Samstag – Sonntag 100%
- Wochenendnachtzuschlag: Samstag – Sonntag (20 – 6 Uhr) 150%

Die Zuschläge sind nicht kumulativ und werden bei der Rechnungsstellung zusätzlich ausgewiesen. Sie gelten nur für berechenbare Leistungen. Garantieleistungen zur Behebung von berechtigten Mängeln erhalten keinen Zuschlag.

#### **§ 4 Zahlungsbedingungen**

Zahlungen für Waren und Lizenzen sind, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, vor Auslieferung per Vorkasse zu entrichten.

Sämtliche anderen Rechnungen sind sofort nach Rechnungseingang ohne Abzug zahlbar sofern nichts anderes vereinbart.

Ist die Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum beim Auftragnehmer eingegangen, so gerät der Auftraggeber ab diesem Zeitpunkt in Verzug, ohne dass es einer besonderen Mahnung durch den Auftragnehmer bedarf. Der Auftragnehmer ist berechtigt, ab dem 30. Tag Verzugszinsen in banküblicher Höhe zu berechnen.

Gerät der Auftraggeber mit seinen Zahlungen in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt die noch offenen Lieferungen bzw. Dienstleistungen ohne weitere Ankündigung einzustellen. Der Auftraggeber bleibt jedoch verpflichtet die vereinbarten Entgelte weiterhin zu zahlen.

Sollte der Verzug sich über einen Zeitraum von mehr als 30 Tagen erstrecken, so kann der Auftragnehmer ab dem 31. Tag das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen.

Eventuell vereinbarte Skontovergütungen werden nur nach Abzug von Rabatt, Fracht und Verpackung vom verbleibenden effektiven Nettopreis der Ware berechnet.

Die Annahme von Schecks sowie von Forderungsabtretungen, die sich der Auftragnehmer vorbehält, erfolgt nur erfüllungshalber.

#### **§ 5 Vertragslaufzeit und Kündigung**

Verträge, die dauerhafte und/oder wiederkehrende Leistungen der MWBSC zum Gegenstand haben, werden auf unbestimmte Zeit geschlossen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Falls Verträge mit Mindestlaufzeiten geschlossen wurden, so ist das Recht der ordentlichen Kündigung während der Mindestlaufzeit ausgeschlossen.

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die GmbH den MWBSC nach erfolgter Mahnung mit angemessener Fristsetzung außerordentlich und fristlos ohne weitere Ankündigung kündigen. In diesem

Fall hat der Kunde der MWBSC den Schaden zu ersetzen, welcher durch die vorzeitige Vertragsbeendigung entsteht.

## **§ 6 Verkauf und zeitlich unbefristete Überlassung von Software**

Falls die MWBSC dem Kunden Software, die nicht für die individuellen Bedürfnisse des Kunden entwickelt wurde (Standardsoftware, Programme, Programm-Module, Tools etc.) verkauft und zur dauerhaften Nutzung überlässt, gelten die zwischen den Parteien vereinbarten Konditionen. Mit Verkauf und Übergabe der Software erlangt der Kunde nur das Eigentum an dem Datenträger, auf dem die vertragsgegenständliche Software gespeichert ist.

Die Software ist urheberrechtlich geschützt und wird dem Kunden zur bestimmungsgemäßen Verwendung überlassen. Der Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte ergibt sich aus den jeweiligen Lizenzbestimmungen des Rechteinhabers, die jederzeit bei der MWBSC angefordert werden können. Falls keine gesonderten Lizenzbestimmungen vereinbart werden, erhält der Kunde ein einfaches, nicht ausschließliches, übertragbares und dauerhaftes Nutzungsrecht. Der Kunde ist insbesondere auch berechtigt die für den bestimmungsmäßigen Gebrauch erforderlichen Kopien (Installation auf einem Rechner, Laden in den Arbeitsspeicher etc.) herzustellen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erhält der Kunde nur das Recht, die Software auf einem Rechner bzw. an einem Arbeitsplatz zu verwenden.

Die entgeltliche und unentgeltliche Vermietung der Software ist dem Kunden nicht gestattet. Falls der Kunde sein Nutzungsrecht auf einen Dritten überträgt, hat er dem Dritten auch seine Verpflichtungen aufgrund der eingeräumten Nutzungslizenzen zu aufzuerlegen. In diesem Fall erlischt das Nutzungsrecht des Kunden.

Verletzt der Kunde die sich aus den jeweiligen Lizenzbestimmungen ergebenden Nutzungsrechte und Handlungspflichten in schwerwiegendem Maße, kann die MWBSC das Nutzungsrecht die dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte nach erfolgloser Abmahnung außerordentlich kündigen.

## **§ 7a) Rechte an Ergebnissen bei individueller Softwareentwicklung**

Die MWBSC behält alle Rechte an erstellten Ergebnissen, sofern es sich nicht um Auftragsprogrammierung handelt. Um Auftragsprogrammierung handelt es sich, wenn der Kunde ein Programm mit definierten Funktionen beauftragt und nur diese Funktionen im Rahmen des Auftrages programmiert werden.

Eine Übertragung der Rechte an Ergebnissen erfolgt im Falle von Auftragsprogrammierung automatisch nach Abnahme der Leistung.

In allen anderen Fällen bedarf es einer expliziten Vereinbarung zur Übertragung der Rechte. Programmteile (Roboter, Generatoren & ähnliche Automatisierungen), welche von der MWBSC erstellt wurden, um Verarbeitungsschritte zu verallgemeinern, werden nicht als Source zur Verfügung gestellt. Hier wird eine allgemeine Dokumentation geliefert, welche den Funktionsumfang beschreibt, sofern Sie innerhalb einer Auftragsprogrammierung verwendet wurde. Die Rechte dieser Quellen bleiben bei der MWBSC. Die Nutzung der Funktionen kann über die Vergabe einer Lizenz gestattet werden.

Werden trotz Übertragung der Rechte ähnliche oder gleichartige Ergebnisse von anderen Kunden erwartet muss die MWBSC den Inhaber der Rechte hiervon unterrichten. Dieser hat eine Einspruchsfrist von 2 Wochen ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Kenntnisnahme. Ausschlaggebend ist hier der

Poststempel. Bei Ablauf dieser Frist ohne Einspruch ist es der MWBSC gestattet die Ergebnisse für den neuen Kunden zu verwenden.

Bezüglich der Gewährleistung und deren Abwicklung wird auf das BGB verwiesen.

Die gesetzlichen Ansprüche auf Gewährleistung und Garantie verfallen, sobald der Kunde selbst Änderungen an den Codestücken vornimmt und damit nicht mehr sichergestellt ist, dass das Programm wie geliefert arbeitet. Der Nachweis, dass es sich um den Originalcode der MWBSC handelt erfolgt entweder über den Zeitstempel des erstellten Binary oder bei Script-Programmierung über direkten Source-Vergleich.

### **§ 7b) Rechte an Ergebnissen bei Dienstleistung & Beratung (Agenturleistungen)**

Der Kunde erwirbt mit der vollständigen Zahlung des vereinbarten Honorars für die vertraglich vereinbarte Dauer und im Vertraglich vereinbarten Umfang die Nutzungsrechte an allen von MWBSC im Rahmen dieses Auftrags gefertigten Ideen, Vorschlägen und Umsetzungen, so weit nicht Rechte Dritter entgegenstehen. Diese Übertragung der Nutzungsrechte gilt, soweit eine Übertragung nach deutschem Recht möglich ist. Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht bezahlt sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Abmachungen bei der MWBSC.

Pauschale Vergütungen für Ausschreibungen stellen KEINE Vergütung für Ideen, Entwürfe und Konzepte dar und beinhalten keine Übertragung jeglicher Nutzungsrechte.

### **§ 8 Abnahme von Leistungen**

Die Abnahme ist vom Auftraggeber, wenn notwendig auch für Teilleistungen, schriftlich zu bestätigen.

Die Leistungen gelten als abgenommen, wenn die MWBSC vom Auftraggeber nicht spätestens 14 Tage nach Lieferung schriftlich etwas anderes mitgeteilt wurde.

### **§ 9 a) allgemeine Dokumentationspflichten bei Tätigkeiten**

Die MWBSC dokumentiert alle erbrachten Leistungen als Tätigkeit mit folgenden Angaben:

- Datum der Tätigkeit
- Dauer der Tätigkeit
- Leistungserbringer der MWBSC
- Inhalt der Tätigkeit

Von der Dokumentationspflicht sind Leistungen ausgenommen, die als Pauschalleistung abgerechnet werden und die aufgewendete Dauer keinen Einfluss auf die Abrechnungssumme haben.

### **§ 9 b) Dokumentationspflichten bei individueller Softwareentwicklung**

Individuelle Programme im Rahmen von Auftragsprogrammierung werden nach Vorgabe erstellt. Die Vorgabe gilt in diesem Sinne als Spezifikation und Dokumentation des Programms zugleich.

Erstellter Programmcode im Rahmen von Auftragsprogrammierung wird in dem Maße ausreichend dokumentiert, so dass eine technisch versierte Person in angemessener Zeit die Logik verstehen kann.

Installationen oder Updates beim Kunden werden in der notwendigen Form dokumentiert, so dass eine technisch versierte Person in angemessener Zeit sich in die Installation einarbeiten kann. Weitere Dokumentationspflichten sind bei den jeweiligen Aufträgen anzugeben.

## **§ 10 Gewährleistung**

Voraussetzung für die Ausübung von Gewährleistungsrechten ist, dass der Kunde den in § 377 HGB geregelten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Für die Rechtzeitigkeit der Rüge genügt die rechtzeitige Absendung.

Die Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren ein Jahr nach Übergabe des Vertragsgegenstandes bzw. bei mangelhaften Dienstleistungen ab Entgegennahme der Leistung, es sei denn, die MWBSC hat den Mangel durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht oder ausnahmsweise eine gesonderte Garantie übernommen.

## **§ 11 Haftung**

Schadensersatzansprüche vom Kunden gegenüber der MWBSC sind auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Die Haftung der MWBSC ist auf die Höhe des jeweiligen Rechnungswertes, max. auf 25.000 € beschränkt.

Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber der MWBSC ein Zurückhaltungsrecht oder Aufrechnung auszuüben, es sei denn, dass es sich um rechtskräftig festgestellte oder um von MWBSC schriftlich anerkannte Ansprüche handelt.

Die Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren innerhalb eines Jahres nach Entstehung des Anspruches, spätestens aber ein Jahr nach Beendigung des Vertrages. Dies gilt nicht, wenn die Ansprüche des Kunden auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder einem der GmbH zurechenbaren vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten beruhen. Die Haftung der GmbH nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

## **§ 12 Datenschutz**

Die MWBSC verpflichtet sich, die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten. Die MWBSC erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Kunden ohne weitergehende Einwilligung nur, soweit sie für die Vertragsbegründung und -abwicklung sowie zu Abrechnungszwecken erforderlich sind. Die MWBSC verpflichtet sich, diese geheim zu halten und nur gemäß den Weisungen des Kunden zu verarbeiten.

Die MWBSC ist berechtigt, den Namen und das Firmenlogo des Kunden zu Marketingzwecken in eine Referenzliste aufzunehmen und bekanntzugeben, dass eine Geschäftsbeziehung zu dem Kunden besteht; alle sonstigen Werbehinweise und Referenzberichte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kunden.

Die Mitarbeiter der MWBSC werden nur Kenntnis von Zugangsdaten des Kunden oder Zugriff auf die vom Kunden gespeicherten Daten erhalten, wenn dies zur Durchführung der vertraglichen Leistungen der MWBSC zwingend notwendig ist.

Die MWBSC weist den Kunden hiermit nochmals ausdrücklich darauf hin, dass Datenschutz und Datensicherheit bei Datenübertragungen in offenen Netzen wie dem Internet nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht umfassend gewährleistet werden kann. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die MWBSC das auf ihren Servern gespeicherte Internetangebot und unter Umständen auch weitere dort abgelegte Daten des Kunden aus technischer Sicht jederzeit einsehen kann. Auch andere Teilnehmer am Internet-Datenverkehr sind unter Umständen technisch in der Lage, unbefugt in die Netzsicherheit einzugreifen und den Daten- und Informationsverkehr zu kontrollieren. Für die Sicherheit und die Sicherung der von ihm ins Internet übermittelten und auf den Web-Servern gespeicherten Daten trägt der Kunde vollumfänglich selbst Sorge.

### **§ 13 Verpflichtung zur Verschwiegenheit/Geheimhaltung**

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Kunden werden von der MWBSC entsprechend den gesetzlichen Vorschriften vertraulich behandelt. Sonstige vertrauliche Informationen wird die MWBSC, sofern die Informationen entsprechend gekennzeichnet sind, vertraulich behandeln und auch Mitarbeiter entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichten. Der Kunde wird die MWBSC über besondere Erfordernisse des Datenschutzes und der Geheimhaltung informieren. Der Kunde wird Informationen, die er von der MWBSC im Rahmen der Geschäftsbeziehungen erhält, vertraulich und wie eigene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse behandeln. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung des Vertrags.

### **§ 14 Datensicherung**

Der Kunde ist zur Durchführung einer eigenen regelmäßigen Datensicherung verpflichtet. Insbesondere hat der Kunde unmittelbar vor der Einspielung von Updates oder der Umsetzung einer Instandsetzungs- oder Instandhaltungsmaßnahme eine Datensicherung vorzunehmen und alle im Zusammenhang mit der Leistung der MWBSC verwendeten oder erzeugten Daten in maschinenlesbarer Form als Sicherungskopie, welche eine Datenrekonstruktion verlorener Daten mit vertretbarem Aufwand ermöglicht, bereit zu halten. Ist die Datensicherung/Backup eine von der MWBSC geschuldete Leistung, beschränkt sich diese Sorgfaltspflicht des Kunden auf das Überwachen/die Korrektur der Datensicherung mit der entsprechenden beim Kunden hierfür eingesetzten Software.

### **§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens oder etwaige Zweigstellen.

Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar zwischen der MWBSC und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz der MWBSC örtlich und sachlich zuständige deutsche Gericht vereinbart. Die MWBSC ist jedoch auch berechtigt, ein anderes, für den Kunden zuständiges Gericht anzurufen.

### **§ 16 Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen oder Klauseln in diesen zusätzlichen Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln unberührt. Die MWBSC und der Kunde sind verpflichtet, bei vollständiger oder teilweiser Unwirksamkeit einer Klausel eine neue, der unwirksamen Klausel wirtschaftlich so nahe wie möglich kommende Vereinbarung zu treffen.

**Stand: 01. Mai 2018**